

## Aus 1 mach 2! Teilung der Austria Bio Garantie in zwei Kontrollstellen

Wir haben Ihnen bereits im vergangenen Jänner per Email oder Post in unserem Newsletter mitgeteilt, dass sich die Austria Bio Garantie im Jänner 2019 in eine Kontrollstelle für landwirtschaftliche Betriebe und eine Kontrollstelle für gewerbliche Verarbeitungsbetriebe geteilt hat. Für die Kontrolle und Zertifizierung im Bereich Landwirtschaft und bäuerliche Verarbeitung bzw. Direktvermarktung ist nun die „Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH“ zuständig. Durch diese Neuerung konnte erreicht werden, dass der Bereich der Landwirtschaftskontrolle in Absprache mit den Steuerbehörden gemeinnützig bleiben kann, und wir somit unseren Kunden im landwirtschaftlichen Bereich weiterhin den Umsatzsteuersatz von 10% (statt 20%) verrechnen dürfen.

Das bedeutet, dass alle unsere Landwirtschaftsbetriebe ab der Saison 2019 von der Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH kontrolliert und zertifiziert werden.

Für die Kontrolle von gewerblichen Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Handel und Import musste die Gemeinnützigkeit aufgegeben werden.

### Wichtiges für Sie als landwirtschaftlicher Betrieb

Alle Verträge, Zertifikate und sonstigen Vereinbarungen (z. B. Lohnfähigkeitsvereinbarungen) bleiben weiterhin gültig. Daher müssen Sie nichts neu unterschreiben! Alle Dokumente behalten ihre Gültigkeit. Ebenso ändert sich nichts an Ihren Ansprechpersonen, den MitarbeiterInnen und KontrollorInnen. Auch die Büroadressen, Telefonnummern und E-Mail Adressen bleiben unverändert. Sie können also wie gewohnt mit uns in Kontakt treten!

### Neue Kontrollstellennummer

Es gibt aber eine wichtige Veränderung. Die Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH hat von der Behörde

eine neue Kontrollstellennummer erhalten. Diese lautet **AT-BIO-302**. Nähere Infos zu dieser neuen Nummer finden Sie auf der nächsten Seite.

Für Betriebe, die in den letzten Jahren eine ABG-Hoftafel mit der nun veralteten Kontrollstellennummer erworben haben, besteht kurzfristig kein Änderungsbedarf. Wir werden Ihre Hoftafel kostenfrei bei einer der nächsten Kontrollen austauschen.

Wir haben die Teilung der Austria Bio Garantie im Vorfeld gut vorbereitet, da die Vorteile längerfristig massiv überwiegen:

- Die Gemeinnützigkeit ist für den Bereich der Landwirtschaft nunmehr auf Jahre abgesichert (sofern es keine rechtlichen Änderungen gibt, die nicht in unserem Einflussbereich liegen).
- Für die Kontrolltarife pauschalierter landwirtschaftlicher Betriebe bleibt die steuerliche Begünstigung durch den verringerten Steuersatz von 10% Umsatzsteuer direkt wirksam.
- Die Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH darf durch die Gemeinnützigkeit keine Gewinne erzielen. Dadurch werden die Tarife weiterhin auf einem – im internationalen Vergleich – sehr niedrigen Niveau bleiben.

Abschließend möchte ich mich bei Ihnen für das bisher erwiesene Vertrauen bedanken. Ich freue mich auf eine weitere gute Zusammenarbeit in der Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH und wünsche Ihnen ein gutes Wirtschaftsjahr.

Hans Matzenberger  
Geschäftsführer der Austria Bio Garantie –  
Landwirtschaft GmbH



## Richtlinien-News

### Neu zugelassene Betriebsmittel

#### Pflanzenschutzmittel:

Folgende Substanzen als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln wurden erlaubt: *Allium sativum* (Knoblauchextrakt), COS-OGA, Weidenrinde, Natriumhydrogencarbonat. Bitte beachten Sie, dass Pflanzenschutzmittel, die diese Wirkstoffe enthalten, wie alle anderen Pflanzenschutzmittel eine für Österreich gültige Zulassung haben müssen. Berücksichtigen Sie daher besonders hier den neuen Betriebsmittelkatalog.

#### Düngemittel:

Folgende neue Stoffe sind als Düngemittel einsetzbar: hydrolysierte Proteine pflanzlichen Ursprungs, Industriekalk aus der Zuckererzeugung auf der Grundlage von Zuckerrohr, Xylit.

Der Einsatz von Pflanzenkohle als Zusatz zu tierischen Wirtschaftsdüngern und Kompost, als Bodenhilfsstoff und als Pflanzenhilfsmittel wurde in Österreich aufgrund des hohen Drucks der Praxis vorübergehend und unter strengen Auflagen zugelassen. Handelsware muss eine Premium-Zertifizierung lt. EBC-Richtlinie aufweisen bzw. muss vom BAES per Bescheid zugelassen sein. Am Bio-Betrieb hergestellte Pflanzenkohle darf nur aus betriebseigenen Ausgangsmaterialien erzeugt werden. Mindestens 1x jährlich muss das Analysezeugnis eines akkreditierten Prüfinstituts die Einhaltung div. vorgegebener Grenzwerte belegen. Details dazu erfragen Sie bei Bedarf bitte in Ihrem zuständigen ABG-Büro.

#### Imkerei:

Natriumhydroxid wurde zur Reinigung und Desinfektion für Rahmen, Stöcke und Waben erlaubt.

#### Weinherstellung:

Für die Weinherstellung sind einige neue Stoffe zugelassen worden. Zur Klärung sind nun Kartoffeleiweiß, Hefeproteinextrakte und Chitosan gewonnen aus *Aspergillus niger* einsetzbar. Als Zusatz wurden inaktivierte Hefen, Hefautolysate und Heferinden zugelassen und zur Verwendung wurden Hefe-Mannoproteine, Chitosan gewonnen aus *Aspergillus niger* und Kupfersulfat neu gelistet.

Unser aktualisiertes Info-Blatt zur Herstellung von Bio-Wein finden Sie auf unserer Homepage bei den Info-Blättern zum Thema Verarbeitung.

#### Färben von Eiern:

Kupferkomplexe der Chlorophylle und Chlorophylline wurden zum Färben von Bio-Eiern während der Ostersaison zugelassen.

#### Tierhaltung

##### Verlängerung Ausnahme Eiweißfutter:

Falls ausreichend Bio-Futter nicht verfügbar ist, können bis Ende 2020 konventionelle Eiweißkomponenten im Ausmaß von 5% der Gesamtjahresration (berechnet auf Basis der Trockensubstanz) an Geflügel bzw. an Schweine verfüttern werden. Ab 1.1.2021 gilt eine neue EU-Bio-Verordnung, die diese Regelung weiter einschränkt. Genauere Infos zur neuen EU-Bio-Verordnung können Sie dem Artikel auf Seite 4 entnehmen.

Bitte beachten Sie jedoch gegebenenfalls strengere

## Neue Kontrollstellennummer AT-BIO-302

Wie auf Seite 1 erwähnt, wurde der Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH eine neue Kontrollstellennummer AT-BIO-302 zugewiesen.

Bitte achten Sie nun beim Verkauf von Bio-Tieren, Bio-Produkten oder Umstellungsware (nur möglich bei pflanzlichen Monoprodukten), dass Sie auf Viehverkehrsscheinen, Lieferscheinen bzw. Rechnungen diese neue Kontrollstellennummer angeben.

Sollten Sie eine Homepage betreiben und dort die alte Kontrollstellennummer „AT-BIO-301“ verwenden bzw. das ABG Siegel mit der alten Kontrollstellennummer abgebildet sein, ersuchen wir Sie, dies bei nächster Gelegenheit, z. B. bei einer Änderung oder Adaptierung der Homepage, zu aktualisieren.

Bei Neudruck oder Umgestaltung von Etiketten denken Sie bitte daran, dass auch hier, sofern der letzte Verarbeitungsschritt von Ihnen durchgeführt wird, die neue Kontrollstellennummer AT-BIO-302 anzuführen ist. Vorhandene, korrekte Etiketten mit der alten Kont-

rollstellennummer (AT-BIO-301) können aufgebraucht werden. Dies wurde mit den zuständigen Behörden vereinbart.

Das ABG LW Siegel sowie die ABG LW/EU Logos (Kombination des EU-Bio-Logos und dem ABG Siegel) können Sie wie gewohnt von unserer Homepage ([www.abg.at](http://www.abg.at)) unter „Landwirtschaft Logos“ herunterladen.

Sollten Sie dazu Fragen haben oder Hilfe benötigen, können Sie sich gerne in Ihrem zuständigen ABG-Büro melden oder sich im Zuge Ihrer Kontrolle an unsere KontrollorInnen wenden.



ABG LW Siegel



ABG LW/EU Logo

Bestimmungen Ihres Bio-Verbandes oder Ihres Abnehmers, die zum Teil 100% Bio-Futter fordern!

**Nasenringe bei Zuchtstieren:**

Nach einer Klarstellung des Ministeriums ist ab sofort vor dem Einziehen eines Nasenringes bei der Landesregierung eine Genehmigung für diesen Eingriff einzuholen.

**Geflügel:**

Im Geflügelbereich gab es folgende Klarstellungen und Ergänzungen:

**Schutzvorrichtungen im Geflügelauslauf:**

Die Bestimmungen, die schon seit Ende 2017 für Hühner gelten, wurden für die anderen Geflügelarten adaptiert: Bei Enten und Puten müssen mindestens 3 schutzgebende bzw. Schatten spendende Elemente pro ha Auslauf vorhanden sein, bei Gänsen mindestens 1 Element. Diese Elemente müssen in Summe ein Ausmaß von 1% der Mindestauslauffläche umfassen. Bei den Gänsen kann die zur Verfügung stehende Nettostallfläche als Schatten spendendes Element angerechnet werden, sofern für die Gänse ständig Zugang zum Stall besteht.

Für die Kontrolle ist jederzeit ein aktueller Plan des Auslaufs bereitzuhalten, in dem die Schutzelemente, deren Ausmaße (m<sup>2</sup>) und die Entfernungen zwischen den Elementen eingezeichnet sein müssen.

Bei Puten und Wassergeflügel sind die Anforderungen jedenfalls ab 1.1.2020 einzuhalten. Gibt es bereits 2019 ausreichend Schutzelemente, kann die einzuhaltende Ruhezeit für den Auslauf auf 2 Wochen verkürzt werden. Ansonsten müssen 4 Wochen eingehalten werden.

**Stallflächen bei Mastgeflügel:**

Für die Geflügelaufzucht gab es die lange erwartete Klarstellung des Ministeriums bzgl. Stallflächen in der frühen Mastphase, wo aus Gründen der Nachhaltigkeit höhere Besatzdichten zulässig sind. Die folgenden Tabellen zeigen die nun aktuell einzuhaltenden Besatzdichten für feste Stallungen. Es wurde auch klargestellt, ab welchem Alter das Geflügel spätestens in den Auslauf gehen muss, sofern die Witterung es zulässt.

**Masthühner:**

Alter	maximales Gewicht und maximale Anzahl der Tiere je m <sup>2</sup> Stallfläche
bis zum 28. Tag	21 kg und 35 Tiere
ab dem 29. Tag	21 kg und 10 Tiere
ab dem 29. Tag, falls konformer Außenscharraum vorhanden ist	28 kg und 12 Tiere
Auslauf spätestens ab dem 29. Tag verpflichtend	

**Gänse:**

Alter	maximales Gewicht und maximale Anzahl der Tiere je m <sup>2</sup> Stallfläche
bis zum 14. Tag	15 kg und 15 Tiere
ab dem 15. Tag	15 kg und 10 Tiere
Auslauf spätestens ab dem 50. Tag verpflichtend	

**Enten:**

Alter	maximales Gewicht und maximale Anzahl der Tiere je m <sup>2</sup> Stallfläche
bis zum 28. Tag	21 kg und 15 Tiere
ab dem 29. Tag	21 kg und 10 Tiere
ab dem 29. Tag, falls konformer Außenscharraum vorhanden ist	25 kg und 12 Tiere
ab dem 29. Tag, falls konformer Außenscharraum ständig geöffnet ist	28 kg und 12 Tiere
Auslauf spätestens ab dem 29. Tag verpflichtend	

**Truthühner:**

Alter	maximales Gewicht und maximale Anzahl der Tiere je m <sup>2</sup> Stallfläche
bis zum 21. Tag	21 kg und 20 Tiere
bis zum 35. Tag	21 kg und 12 Tiere
ab dem 35. Tag	21 kg und 10 Tiere
ab dem 35. Tag, falls konformer Außenscharraum vorhanden ist	28 kg und 10 Tiere
Auslauf spätestens ab dem 50. Tag verpflichtend	

**Auslauföffnungen bei Volieren:**

Es wurde vom Ministerium klargestellt, dass die Berechnung der Breiten der Auslauföffnungen bei Volierenhaltung auf Basis der Stallgrundfläche erfolgt und demnach mind. 4lfm/100m<sup>2</sup> Stallgrundfläche beträgt. Bei Legehennen

muss darüber hinaus eine Mindestlänge von 2 lfm/1000 Tiere vorhanden sein, bei Elterntieren 4 lfm/1000 Tiere.

#### **Auslauföffnungen und Wasserzugang für Enten:**

Für die Enten wurde festgelegt, dass die einzelnen Auslauföffnungen mindestens 40 cm hoch und mind. 60 cm breit sein müssen und dass ein eventueller Niveauunterschied vom Stall zum Außenscharrraum maximal 20 cm betragen darf.

Da es immer mehr Bio-Entenhaltung gibt war es notwendig, auch für Enten (Peking-, Barbarieenten, Mularden) die Bestimmungen für den Wasserzugang zu präzisieren. Diese lauten:

Ab einem Alter von 14 Tagen müssen im Stallgebäude offene Wasserflächen vorhanden sein, die ein Kopfeintauchen ermöglichen. Pro Tier müssen mindestens 0,2 cm Becken-/Rinnenrand zur Verfügung gestellt werden.

Ab einem Alter von 28 Tagen müssen zusätzlich Wasserbecken im Freien zur Verfügung gestellt werden, wenn es die Witterungs- und Hygienebedingungen erlauben. Diese Becken müssen ebenfalls ein Kopfeintauchen ermöglichen, eine Mindestlänge von 2 m aufweisen und über nutzbare Rinnen- oder Beckenseiten von 0,5 cm pro Tier verfügen. Am tiefsten Punkt müssen eine Wassertiefe von mindestens

10 cm und eine Breite der Wasserfläche von mindestens 19 cm gegeben sein. Falls Becken/Rinnen abgedeckt sind, müssen die Öffnungen in der Abdeckung eine Breite von mindestens 15 cm aufweisen.

Sabine Eigenschink  
Abteilung Service



## Die neue EU-Bio-Verordnung Ein Ausblick auf 2021

Am 1. Jänner 2021 tritt eine neue EU-Bio-Verordnung in Kraft. Nach jahrelangen Diskussionen, die ihren Anfang bereits 2011 nahmen, wurde im Mai 2018 das EU-Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen und der erste Teil der neuen Bio-Verordnung veröffentlicht. Es handelt sich dabei aber „nur“ um den Basis-Teil der neuen Bestimmungen. Viele Detailregelungen sind noch nicht erarbeitet und daher unbekannt. Diese werden derzeit diskutiert und nach der Beschlussfassung auf EU-Ebene veröffentlicht. Sie gelten ebenfalls ab 1.1.2021 und werden hoffentlich zeitgerecht vor dem Gültigkeitsbeginn bekanntgegeben.

So wie die aktuellen Bio-Bestimmungen umfasst auch das neue Bio-Recht die Produktions- und Verarbeitungsbestimmungen, Regelungen zur Kennzeichnung von Bio-Produkten und die Vorgaben für die Kontrolle. Die bereits vorliegenden Bestimmungen sind wie gesagt noch nicht vollständig. Es gibt auch zahlreiche Unklarheiten und Widersprüche, sowie Bereiche, die in den einzelnen Mitgliedsstaaten zu regeln sind. Eine Darstellung aller Änderungen ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Einen kleinen Überblick über bereits fixe Neuerungen wollen wir Ihnen dennoch geben:

#### **Pflanzenproduktion:**

In die Bio-Saatgut-Datenbank wird auch das in Bio-Qualität verfügbare vegetative Vermehrungsmaterial

aufgenommen werden. Die Genehmigungspflicht gilt damit für alle Formen von konventionellem Pflanzen-Vermehrungsmaterial (Saatgut, Saatkartoffeln, Stecklinge, Weinreben, Jungbäume...).

#### **Tierproduktion:**

Die derzeit national geregelten Bestimmungen für Kaninchen und Gatterwild werden in die Bio-Verordnung aufgenommen. Damit verliert die Österreichische „Richtlinie Biologische Produktion“ in diesen Bereichen ihre Gültigkeit.

#### **Herkunft der Tiere**

Es müssen Datenbanken der verfügbaren Bio-Tiere einschließlich Bio-Jungfische eingerichtet werden. Davon aufgenommen sind Geflügel und Bienen.

Alle Zugänge von konventionellen Tieren müssen vorab genehmigt werden, außer bei Bienen.

Wie die Abwicklung dieser Genehmigungen in Österreich organisiert wird muss noch festgelegt werden.

Bei Bienen wird die Anzahl der jährlich erlaubten konv. Weisel/Völker von 10 auf 20% erhöht.

Die Umstellungsfristen ändern sich bei 3-Tages Küken von Peking-Enten auf 7 Wochen (bisher 10 Wochen), bei Kaninchen auf 3 Monate (bisher 2/3 des Lebens).

#### **Fütterung**

Der erlaubte Anteil an zugekauftem Umstellungsfutter in

der Jahresration wird von 30 auf 25% reduziert. Die im Rahmen der 5%-Regelung erlaubten konventionellen Eiweißkomponenten werden auf bestimmte Eiweißträger eingeschränkt und dürfen nur mehr an Ferkel und Junggeflügel verfüttert werden.

#### Ende von Ausnahmen

Der Einsatz von konventionellen Tieren und Futtermitteln wird befristet. Wann die Ausnahme tatsächlich endet, wird aufgrund eines Berichts, den die EU-Kommission bis Ende 2025 erstellen muss, entschieden.

#### Eingriffe

Folgende Eingriffe bleiben im Einzelfall, aber nur nach Genehmigung der Behörde, zulässig:

- Schwanzkupieren: nur mehr bei Schafen
- Schnabelstutzen bei max. 3 Tage altem Geflügel
- Enthornung
- Entfernung der Hornknospen

Wie die Abwicklung dieser Genehmigungen in Österreich organisiert wird muss noch festgelegt werden.

Gummiringe an den Schwänzen und das Abkneifen von Zähnen werden verboten.

#### Aquakultur:

Das Mindest-Ausmaß für natürlichen Teichrand wird von 5 auf 10% erhöht.

#### Verarbeitung:

Es wird eine Liste von erlaubten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln geben. Nur diese dürfen eingesetzt werden.

#### Kennzeichnung und Werbung:

Bisher können bei der Ursprungsangabe, die beim EU-Logo anzuführen ist, 2% der Zutaten unberücksichtigt bleiben. Diese Toleranz für Zutaten aus anderen Regionen wird auf 5% erhöht.

Für die Verwendung des EU-Bio-Logos in der Werbung, zur Information oder zu Bildungszwecken wird klargestellt, dass in solchen Fällen das Logo ohne Ursprungsangabe und ohne Kontrollstellen-Code zu verwenden ist.

#### Kontrolle:

Die Vorgaben für Behörden, Kontrollstellen und Betriebe für den Fall eines Verdachts auf einen Verstoß und bei tatsächlichen Verstößen werden neu gestaltet.

Die neuen Bestimmungen sind das Ergebnis einer sehr langen Diskussion. Am Beginn stand die Idee der EU-Kommission, bei Vorhandensein von Pestizidrückständen oberhalb eines Grenzwerts automatisch den Bio-Status der Ware abzuerkennen, unabhängig von der Ursache des Rückstands, also auch unabhängig von der Einhaltung der Bestimmungen durch die Betriebsführung. Diese undifferenzierte Herangehensweise an die Rückstandsproblematik wurde in langen Diskussionen vorerst überwunden. Dennoch ergeben sich einige grundlegende Änderungen:

Die Pflichten und Maßnahmen des Unternehmers bei Verdacht auf einen Verstoß entsprechen zwar den aktuellen Vorgaben. Jedoch werden dem Betrieb „Vorsorgemaßnahmen“ zur Vermeidung des Vorhandenseins von nicht zugelassenen Erzeugnissen und Stoffen vorgeschrieben. Welche Vorsorgemaßnahmen das genau sein werden, wird noch festgelegt.

Bei Vorhandensein von nicht erlaubten Stoffen in einem Bio-Produkt muss die Kontrollstelle unverzüglich untersuchen, ob die geforderten „Vorsorgemaßnahmen“ eingehalten wurden. Bis zur Klärung des Falls darf das betroffene Produkt nicht mit Bio-Deklaration in Verkehr gebracht werden.

Das Produkt verliert endgültig den Bio-Status, wenn sich herausstellt, dass der Unternehmer verbotene Stoffe eingesetzt hat, aber auch, wenn die Vorsorgemaßnahmen nicht ergriffen wurden.

Dies sind einige Schlaglichter auf die bevorstehenden Änderungen. Eine detailliertere Darstellung finden Sie unter „News“ auf der Startseite unserer Homepage ([www.abg.at](http://www.abg.at)). Wir erwarten nun die noch fehlenden Detailbestimmungen und werden Sie informieren, sobald die Vorgaben und deren Umsetzung in Österreich geklärt sind. Vorerst bleibt jedoch alles wie es ist!

Sabine Eigenschink  
Abteilung Service

## Tarife für die Bio-Kontrolle 2019 – keine Erhöhung

Es freut mich Ihnen mitteilen zu können, dass die Tarife im Jahr 2019 auf keiner Position erhöht werden! Die auch bei uns steigenden Kosten versuchen wir – als nicht auf Gewinn ausgerichtete GmbH – durch Effizienzsteigerung abzufedern.

Es gibt weiterhin die Tendenz, dass bei vielen Betrieben im Rahmen von Kombikontrollen neben der EU-Bio-Verordnung auch andere, meiste private Standards, mitüberprüft werden sollen. Nicht nur für Sie als Betrieb bedeutet dies einen Mehraufwand, auch die ABG – Landwirtschaft GmbH ist in diesem Bereich

massiv gefordert (zusätzliche Schulungen, Datenübermittlungen, längere Kontrollzeiten...). Unser Ziel ist es, Ihnen das gesamte Kontrollpaket kostengünstig und qualitativ hochwertig anzubieten. Es freut mich, dass die ABG – Landwirtschaft GmbH von allen Marktteiligen als kompetenter und verlässlicher Partner wahrgenommen wird. In diesem Sinne freue ich mich auf eine gute Zusammenarbeit im Jahr 2019.

Hans Matzenberger  
Geschäftsführer

## Tarife für die Bio-Kontrolle Landwirtschaft 2019

	€ netto	€ brutto
Grundbeitrag pro Betrieb: (1. Teilrechnung)	107,00	117,70
<b>Grünland, Acker, Spezialkulturen:</b>		
pro Hektar Grünland	7,00	7,70
pro Hektar Grünland reduziert (Grünland einnutzig, Bergmäher, Streuwiesen, Hutweiden)	5,00	5,50
pro Hektar Ackerkultur, Feldfutter	8,30	9,13
pro Hektar Spezialkultur (Wein, Intensiv- und Beerenobst, Sonderkulturen, Kräuter, Heil- und Gewürzpflanzen, Glashaus/Folientunnel, etc.)	15,00	16,50
<b>tierhaltende Betriebe mit über 170 kg N/ha:</b>		
pro fehlendem Hektar Flächenausstattung	15,00	16,50
<b>Teichwirtschaft: (Verrechnung nur bei Zertifizierung)</b>		
Grundbetrag zusätzlich pro Betrieb	53,50	58,85
pro Hektar Karpfenteich	8,30	9,13
pro Hektar Forellenteich bzw. nach Aufwand	160,00	176,00
<b>Imkerei: (Verrechnung nur bei Zertifizierung)</b>		
je Bienenvolk	0,80	0,88
<b>Spezialbetriebe:</b>		
z. B.: Pilzzucht, Jung-, Topfpflanzenanzucht	nach Aufwand und Vereinbarung	
<b>Kontrolltarif-Obergrenze pro Betrieb:</b>	700,00	770,00
<b>Kontrolltarif-Untergrenze pro Betrieb:</b>	160,00	176,00
<b>Alm/Gemeinschaftsweide mit eigenem Kontrollvertrag:</b>	160,00	176,00
<b>weitere Leistungen: (zusätzlich zu den oben genannten Tarifen)</b>		
Zusatzpassus zum Betrieb: (Almen, Lohnverarbeitung, Rindfleischetikettierung, Geflügel ab 100 Stück/Jahr, Wildsamm- lung, Direktvermarktung ab 3 Produkten)	12,90	14,19
aufwandsbezogene Verrechnung: Kontrolle/Zertifizierung von Gastronomie, Kosmetik, privaten Biostandards (z. B.: Verbands- standards, Prüf nach, Ackerbaustandard, Heumilch g.t.S.), Be- arbeitung von vorzeitiger Anerkennung, Sanktion 4, behördlich angeordnete bzw. notwendige Zusatzkontrollen, etc.	pro Stunde 74,00	pro Stunde 81,40
	pro km dzt. 0,42	pro km dzt. 0,462
Bearbeitung Sanktion 3 (inkl. ev. Zusatzkontrolle)	44,00	48,40
Kostenbeitrag für 10 % Stichprobenkontrollen und 5 % Probenziehung pro Einheit (E): ≥0<15 ha LN=1 E, ≥15<35 ha=2 E, ≥35<70 ha=3 E, ≥70 ha=4 E	pro Einheit 12,90	pro Einheit 14,19
	angeforderte Zusatzkontrolle (z. B.: Statusteilung)	120,00
konventioneller Teilbetrieb (vermindertes Risiko)	64,00	70,40
konventioneller Teilbetrieb (normales Risiko)	160,00	176,00
Analysen außerhalb der Pflichtprobenahme (z. B. Monitoring, Wachsprobe zur Anerken- nung) und selbstverschuldete positive Analysen werden lt. Aufwand verrechnet.		
Verzugszinsen: 8 % pro Jahr bzw. gesetzlicher Verzugszinsenanspruch		
Mahnsperen: 10,00 je Mahnung		

### KONTAKT

Austria Bio Garantie GmbH  
www.abg.at

für NÖ, OÖ, W  
Königsbrunner Straße 8  
2202 Enzersfeld  
T: 022 62/67 22 12  
F: 022 62/67 41 43  
enzersfeld@abg.at

für B, St, K, S, T, V  
Parkring 2  
8403 Lebring  
T: 031 82 / 401 01-0  
F: 031 82 / 401 01-4  
lebring@abg.at

### IMPRESSUM

**Medieninhaber und Herausgeber:**  
Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH  
Königsbrunner Straße 8  
2202 Enzersfeld  
www.abg.at  
FN: 497685s

**Für den Inhalt verantwortlich:**  
Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH

**Grafik & Layout:** Team CU2  
Kreativagentur GmbH  
**Fotos:** pixabay  
**Druck:** gugler cross media, Melk

**Copyright © 2019 Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH:** Alle Rechte vorbehalten. Die Verbreitung oder Modifikation der gegenständlichen Broschüre ganz oder teilweise ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch die Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH ist untersagt.



Höchster Standard für Qualität und Wertung einzigartig: Cradle-to-Cradle® Druckprodukte innovated by gugler.

Alle Angaben in Euro, Bruttotarife inkl. 10 % MwSt.

Diese Tarife gelten bindend bis zum 31.12.2019 und beinhalten die Zusendung des neuen Betriebsmittelkataloges.

Diese Tarife sind integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen idgF.